

2021-15

Veröffentlicht am 01.09.2021

Nr. 15/S. 132

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
01.09.2021	Ordnung über die Studienvorbereitung im Freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld	133-143
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	144-145
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	146-147
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	148-154
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	155-163
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	164-169
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7	170-175
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	176-179
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	180-183

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 26.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Beginn Sommersemester

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 94 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus,

Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 21.07.2021

Prof. Dr.-Ing. P. Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS	Ge- wich- tung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Umweltrecht	2	0	0
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	0	0
	Summe	24	25	25
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Umweltrecht	2	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	5	5
	Summe	26	35	35
3. Semester	Fachprojekt mit Präsentation	2	5	5
	Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0	0
	Summe	22	25	25
4. Semester	Energietechnik	4	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	5
	Marketing und Kommunikation	4	5	5
	Produktionslogistik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5	5
	Summe	24	35	35
5. Semester	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium		12 3	12 3
	Summe	0	30	15
Insgesamt		118	180	165

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang² Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Beginn Sommersemester

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS	Ge- wich- tung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	5
	Umweltrecht	2	0	0
	Wahlpflichtfach allgemein ¹	4	5	5
	Summe	28	30	30
2. Semester	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Grundlagen der Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5	5
	Umweltrecht	2	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	0	0
	Summe	24	30	30
3. Semester	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Marketing und Kommunikation	4	5	5
	Fachprojekt mit Präsentation	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	5	5
	Energietechnik	4	5	5
	Summe	24	35	35
4. Semester	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0	0
	Summe	24	25	25
5. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Produktionslogistik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5	5
	Summe	18	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit		12	12
Kolloquium		3	3	
	Summe	0	30	15
Insgesamt		118	180	165

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

¹ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
2. Sem.	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1
	Summe	1
3. Sem.	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
	Insgesamt	8